

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen**§ 1 Allgemeines - Anwendungsbereich**

1. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im nachfolgenden als „Lieferant“ bezeichnet) erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Lieferanten dar. Unsere AGB gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
2. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Der Lieferant sichert zu, sämtliche auf unsere Geschäftsbeziehung anwendbare Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten. Der Lieferant wird alle Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer strafbarer Handlungen ergreifen. Verstößt der Lieferant oder ein von ihm eingeschalteter Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe gegen diese Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe und/oder der Leistungserbringung, so hat uns der Lieferant für jeden Verstoß unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes zu bezahlen, aus allen Vertragsstrafen aus dem Vertragsverhältnis jedoch insgesamt höchstens 5% der Netto-Schlussrechnungssumme. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt, die Vertragsstrafe wird aber auf einen evtl. bestehenden weiteren Schadensersatzanspruch angerechnet.
4. Die Rechtsbeziehung wird durch den Bauvertrag bzw. Angebot und Bestellung geregelt. Ergreifen sich Unklarheiten, so werden folgende Vereinbarungen in der nachfolgend abgestuften Reihenfolge herangezogen: a) Bauvertrag und/oder unsere Bestellung / b) Protokoll der Vergabeverhandlung / c) unsere AGB für den Einkauf von Bauleistungen d) Planunterlagen / e) Angebot des Lieferanten / f) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B und C).
5. Bezüglich unserer Informationspflichten nach der EU-DSGVO verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter www.bertrandt.com/datenschutzhinweis.html eingesehen werden kann.

§ 2 Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat unsere Informationen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Hält er die überlassenen Informationen für nicht ausreichend, unrichtig oder unstimmtig, so hat er dies sofort anzuzeigen. Sollte der Lieferant seine Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommen, so ist er im nachfolgenden mit entsprechenden Einwänden ausgeschlossen. Der Lieferant hat uns auch ohne Aufforderung auf alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinzuweisen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Massenänderungen von mehr als 10% des ausgeschriebenen und beauftragten Massenansatzes unter Leistungsposition vor Ausführung anzuzeigen und ggf. ein schriftliches Nachtragsangebot unter gleichzeitiger Bezifferung etwaiger Mehr- oder Minderkosten zu erstellen. Der Lieferant ist erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung berechtigt, die Leistungen auszuführen.
3. Der Lieferant sorgt für die Einhaltung der für die Ausführung erforderlichen Ordnung auf der Baustelle, deren Absicherung gegen Diebstahl und Beschädigungen und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen/ Vorschriften und unserer Sicherheitsbestimmungen.
4. Werbung des Lieferanten auf der Baustelle, mit der Bauleistung und/oder unserer Firma bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung können wir jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.
5. Aufmaße sind gemeinsam vorzunehmen. Der Lieferant hat die Aufmaßlisten in der geforderten Anzahl, entsprechend dem Leistungsverzeichnis aufgeschlüsselt und prüffähig aufzustellen. Auf unsere Anforderung hin hat der Lieferant Aufmaßzeichnungen ohne gesonderte Vergütung anzufertigen.
6. Der Lieferant hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich in eigener Person bzw. mit fest angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
7. Bestellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.
8. Der Lieferant ist ab einer Vergütung fünfzigtausend Euro (50.000,00 €) netto verpflichtet, ein Bautagebuch mit Durchschrift für den Bauleiter zu führen. In dem Bautagebuch müssen Art der Arbeit, Zahl der Arbeiter, Arbeitszeit, Abnahmen, Prüfungen, Wetterverhältnisse und sonstige Vorkommnisse verzeichnet sein.

§ 3 Bauleiter, Baufortschritt, Behinderung, Verzug sowie Vertragsstrafe

1. Wir benennen dem Lieferant unverzüglich nach Vertragsschluss einen Bauleiter. Der Bauleiter hat ein umfassendes Direktions- und Weisungsrecht gegenüber dem Lieferanten, seinen Anweisungen ist unverzüglich und vollumfänglich Folge zu leisten.
2. Der Lieferant hat uns regelmäßig über den Baufortschritt und über den Baufortschritt beeinträchtigende Ereignisse schriftlich zu unterrichten.
3. Der vereinbarte Fertigstellungstermin ist bindend. Bis zu diesem Termin müssen alle Leistungen des Lieferanten vollständig erbracht und die Leistung zur Abnahme bereit sein.
4. Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des Termins zur Fertigstellung seiner gesamten Vertragsleistung in Verzug, schuldet uns der Lieferant je angefangenem Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25%, maximal jedoch 5% der Netto-Abrechnungssumme, aus allen Vertragsstrafen aus dem Vertragsverhältnis insgesamt aber höchstens 5% der Netto-Schlussrechnungssumme, es sei denn der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
5. Soweit der Fertigstellungstermin einvernehmlich geändert oder neu vereinbart wird, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).
6. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) geltend gemacht werden. Sie muss zuvor nicht, auch nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Die Vertragsstrafen werden auf einen evtl. weiteren Schadensersatzanspruch angerechnet.

7. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

§ 4 Arbeitnehmer des Lieferanten/Freistellung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, auf der Baustelle keinen ausländischen Arbeiter einzusetzen, für die die erforderlichen gesetzlichen und/oder behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.
 - a) Der Lieferant verpflichtet sich, uns spätestens drei (3) Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Arbeiten sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Arbeiter schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens zu benennen. Auf Nachfrage sind uns weitere persönliche Daten dieser Arbeitnehmer zu nennen. Bei ausländischen Arbeitern muss zusätzlich der Nachweis erbracht werden, dass alle erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen vorliegen. Uns muss deren Sozialversicherungsnummer mitgeteilt werden.
 - b) Für den Fall eines Verstoßes verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung 1% der Netto-Abrechnungssumme, insgesamt jedoch sowohl aus dieser wie auch aus allen weiteren Vertragsstrafen aus dem Vertragsverhältnis höchstens 5% der Netto-Abrechnungssumme. Dies gilt auch, wenn der Verstoß durch einen vom Lieferanten eingesetzten Nachunternehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, wenn er den Verstoß kannte oder kennen musste.
2. Der Bauleiter ist berechtigt, diejenigen Arbeiter des Lieferanten, für deren Beschäftigung die erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen fehlen, sowie diejenigen Arbeiter, die der Lieferant dem Auftraggeber nicht vor Beginn der Arbeiten gemäß vorstehender Ziffer schriftlich mitgeteilt hat, von der Baustelle zu verweisen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge sowie die entsprechenden Nachfolgevorschriften zu beachten. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Wir behalten uns entsprechende Kontrollen vor.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer eines Nachunternehmers und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 Arbeitnehmerentendegesetz, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV, von allen Ansprüchen gemäß Ziff. 3 und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften sowie entsprechender Nachfolgevorschriften freizustellen.

§ 5 Vergütung, Abrechnung und Leistungsänderungen

1. Jede Leistung muss mit einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung abgerechnet werden. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
2. In der vereinbarten Vergütung sind insb. folgende Leistungen enthalten:
 - a) Lieferung, Herstellung, Montage, Vorhaltung, Transport ggf. spätere Entfernung, Entsorgung aller Teile Baustoffe und Hilfsmittel einschließlich erforderlicher Hilfsvorrichtungen (z. B. Gerüste, Arbeitsbühnen), alle Nebenkosten und Lohnkosten;
 - b) Beschaffen und Anlegen der Lager- und Arbeitsplätze über den von uns zur Verfügung gestellten Platz hinaus; Herrichten benutzter Flächen;
 - c) Erstellen von Zufahrtswegen zur Baustelle; Beseitigung der verursachten Schäden an allen Zufahrtswegen, Rückbau der erstellten Zufahrtswege;
 - d) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Gerüsten, Arbeitsbühnen u.ä. Die Gerüste müssen den Sicherheitsvorschriften der Folgehandwerker entsprechen, wenn diese von nachfolgenden Handwerkern mitgenutzt werden. Abladen und Lagern der von uns gelieferten Stoffe und Bauteile auf der Baustelle oder an den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stellen;
 - e) Mitwirken bei der Abnahme einschließlich des Stellers der Arbeitskräfte und Geräte;
 - f) Vorlage oder Anbringen von Proben und Mustern von zur Verwendung vorgesehenen Baustoffen, Materialien, Teilen und Geräten, auch in mehreren Ausführungen (mind. 3) incl. der Aufwendungen für die Beseitigung.
3. Leistungsänderungen
 - a) Die Parteien vereinbaren eine Einigungsfrist von 10 Tagen (§ 650b Abs. 2 Satz 1 BGB).
 - b) Die Vergütung von Leistungsänderungen wird der Lieferant auf Basis der Angebotskalkulation berechnen. Vereinbarte Preisnachlässe sind auch bei Leistungsänderungen zu berücksichtigen. Sofern und soweit keine Ansätze in der Angebotskalkulation des Lieferanten vorhanden sind, ist für die Leistungsänderung die marktübliche Vergütung zu kalkulieren.
 - c) Die Parteien schließen den § 650c Abs. 3 BGB aus.
 - d) Für ohne Einigung der Parteien oder ohne Anordnung von uns ausgeführte Änderungswünsche stehen dem Lieferanten weder Zahlungs- noch sonstige Ansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Verlängerung der Bauzeit.
4. Der Lieferant erhält Abschlagszahlungen entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/B, soweit kein Zahlungsplan vereinbart ist Die Höhe der geforderten Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen. Die Zahlungsfrist für Abschlagszahlungen beträgt dreißig (30) Kalendertage nach Eingang der jeweiligen prüffähigen Rechnung bei uns. Solange der Lieferant keine Vertragserfüllungssicherheit nach § 8 Ziff. 2 dieser AGB gestellt hat, sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Im Übrigen wird auf § 8 Ziff. 2 dieser AGB verwiesen.
5. Die Schlussrechnung hat alle zu vergütenden Leistungen jeweils im Einzelnen aufgeschlüsselt sowie alle von uns bislang geleisteten Zahlungen zu enthalten. Die Bezahlung der Schlussrechnung schließt Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen nicht aus.
6. Die Zahlungsfrist für Schlusszahlungen beträgt dreißig (30) Kalendertage. Die Zahlungsfrist beginnt nach dem Eingang der Rechnung bei uns.
7. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung von Konditionen und Preisen.
8. Die Abtretung einer dem Lieferanten gegen uns aus oder in Verbindung mit dem geschlossenen Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ausgeschlossen.
9. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.

10. Der Lieferant kann gegen unsere Forderungen nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder, wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Lieferanten wegen unserer Zahlungspflicht handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Lieferanten steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.

§ 6 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

1. Ein wichtiger Kündigungsgrund besteht insb. dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellt oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. diese mangels Masse abgelehnt worden ist.
2. Für den Fall unserer Kündigung steht dem Lieferant ein Ersatz seiner entstandenen Kosten anteilig nach Leistungsfortschritt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu. Dies gilt sofern wir den Kündigungsgrund zu vertreten haben.
3. Sofern der Lieferant den Kündigungsgrund zu vertreten hat, schulden wir die vorgenannte Vergütung nur dann, sofern wir das Arbeitsergebnis des Lieferanten wirtschaftlich sinnvoll verwerten können. Darüberhinausgehende Ansprüche des Lieferanten, die in der Vertragsbeendigung ihren Grund finden, scheiden gleich aus welchem Rechtsgrund aus.
4. Wir sind darüber hinaus berechtigt, die Kündigung zu Lasten des Lieferanten auf vertragliche Teilleistungen zu beschränken (Teilkündigung gemäß § 648 a Abs. 2 BGB), wenn es sich um einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung handelt.
5. Nach einer Kündigung kann jeder Vertragspartner vom anderen Vertragspartner verlangen, dass er an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. § 648 a Abs. 4 BGB gilt entsprechend.

§ 7 Mängelansprüche, Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm angebotene Leistung den von uns beabsichtigten Baumfang unter Berücksichtigung die anerkannten Regeln der Technik vollumfänglich erfüllt und seine Leistung auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Bauleistung sowie dessen nachfolgendem Unterhalt das bestmögliche Ergebnis darstellt.
2. Für die Haftung und Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
 - a) Der Lieferant bleibt für seine Leistung auch dann verantwortlich, wenn wir die vom ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"- Vermerk o.ä. gekennzeichnet haben.
 - b) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Lieferant auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.
 - c) Der Lieferant macht uns hiermit das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtl. Gewährleistungsansprüche gegen seine Subunternehmer und Vorlieferanten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entstanden sind. Dieses Angebot können wir durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten insgesamt oder teilweise annehmen. Soweit wir das Angebot auf Abtretung von Gewährleistungsansprüchen annehmen, treten unsere entsprechenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten zurück und leben erst wieder auf, sofern der Subunternehmer und/oder Vorlieferant des Lieferanten unsere Gewährleistungsansprüche nicht erfüllen kann oder will. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten hinsichtlich sämtl. nicht abgetretener Gewährleistungsansprüche bleibt unberührt. Der Lieferant wird uns im Abtretungsfall bei der Verfolgung der Gewährleistungsansprüche nach besten Kräften unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich übergeben und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
3. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen beträgt in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B fünf (5) Jahre, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist.

§ 8 Sicherheitsleistung

1. Die Vertragspartner vereinbaren zur Sicherung unserer Vertragserfüllungsansprüche eine Sicherheit in Höhe von 10% des Nettoauftragswertes. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Lieferanten bis zur Abnahme, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche, Schadensersatz und Vertragsstrafe sowie auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Umfasst ist die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
2. Der Lieferant übergibt uns zur Sicherung der Vertragserfüllung gemäß Ziff. 1 dieser AGB spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines anerkannten Kreditversicherers mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union. Die Bürgschaft hat dem Bertrandt Muster zu entsprechen.
3. Wir werden nach Abnahme die Vertragserfüllungssicherheit gegen Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe 5 % der Nettoschlussrechnungssumme zurückgeben. Diese Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche (u.a. Nachbesserung von bei Abnahme festgestellten Mängeln und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen. Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGBIV).
4. Die Bürgschaft gemäß Ziff. 3 dieser AGB hat eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines anerkannten Kreditversicherers mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union zu sein und muss dem Bertrandt Muster entsprechen.
5. Die Rückgabe der Gewährleistungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.

§ 9 Versicherung, Freistellungsbescheinigung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns vor Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens nachfolgend genannten Deckungssummen für jeden Schadensfall abschließen und bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages auf seine Kosten aufrechtzuerhalten:

Personenschäden	mind. € 5.000.000,00
Sach- und Vermögensschäden	mind. € 5.000.000,00
Tätigkeits- und Leitungsschäden	mind. € 2.500.000,00

- a) Der Lieferant wird uns einen geeigneten Nachweis der Versicherung und deren Aufrechterhaltung auf unseren Wunsch jederzeit vorlegen; der Versicherungsnachweis muss auf unser Verlangen auch die Bestätigung enthalten, dass die Versicherungsprämien vollständig bezahlt sind.
 - b) Sofern der Lieferant mit Schweißarbeiten beauftragt wird oder diese im Zuge der Leistungserbringung durch den Lieferanten notwendig werden, muss die Versicherungsbestätigung den Hinweis enthalten, dass Schweißarbeiten mitversichert sind.
2. Der Umfang der Haftung des Lieferanten wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt uns nach erfolglosen Mahnung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B. Wahlweise sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
 3. Der Lieferant legt uns spätestens bis zum Baubeginn eine schriftliche Erklärung seiner Haftpflichtversicherung vor
 4. Der Auftraggeber schließt eine Bauwesenversicherung ab. Die anteilige Prämie wird mit 0,25% von der Netto-Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.
 5. Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) legt der Lieferant uns spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss des Vertrages bzw. Auftragserteilung eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG vor. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Abzugssteuer gemäß §§ 48 ff EStG in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrags von jeder zu zahlenden Vergütung einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Lieferant muss diesen Betrag als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen. Soweit wir für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Etwaige Änderungen dieser Freistellungsbescheinigungen wie z.B. Rücknahme, Widerruf, Befristung, Begrenzung sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Geheimhaltung/Urheber- und Nutzungsrechte und Datenspeicherung

1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern, sonstigen Unterlagen und Informationen (im nachfolgenden insgesamt als „Informationen“ bezeichnet), die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns ebenso wie angefertigte Kopien gleich welcher Art unaufgefordert zurückzugeben. Rechte an den übermittelten Informationen können nicht geltend gemacht werden und berechtigen den Lieferanten insbesondere nicht zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ausgetauscht werden, strikt geheim zu halten und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und zulässigerweise eingeschaltete Dritte verantwortlich. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, sofern diese Bekanntheit nicht auf einer Pflichtwidrigkeit beruht. Der Lieferant ist im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet ist. Der Lieferant hat uns in diesem Fall unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten.
3. Wir dürfen sämtliche uns vom Lieferanten überlassenen Unterlagen, insbesondere Planungsunterlagen für die Baumaßnahme sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Lieferanten nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Wir sind berechtigt, das Werk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Lieferanten zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn unsere Maßnahme keine Entstellung des Werks oder andere Beeinträchtigungen i.S.v. § 14 UrhG enthält und wenn sie dem Lieferanten als Urheber nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Wir bzw. unser Rechtsnachfolger haben das Recht, unter Namensangabe des Lieferanten Daten (insbesondere Unterlagen und eventuelle Modelle) zu dem Werk zu veröffentlichen, das unter Nutzung der Planung des Lieferanten hergestellt worden ist. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten von Dritten ist und auf Dauer hiervon frei bleibt. Er stellt uns von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei. Sämtliche vorstehende Regelungen gelten auch uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.
4. Wir dürfen uns innerhalb der üblichen Geschäftsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung unterrichten. Auf Wunsch sind uns die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten sind zu berücksichtigen.
5. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass seine Daten elektr. gespeichert werden.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der vertraglich vereinbarte Ort der Leistungserbringung.
2. Für sämtliche auch künftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Schiedsklauseln sind widersprochen.
3. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Zulieferanten und Subunternehmer des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.